



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

1. Einberufung
2. Öffentlichkeit und Teilnahme
3. Leitung der Mitgliederversammlung
4. Eröffnung der Mitgliederversammlung
5. Tagesordnung
6. Wortmeldungen und Redeordnung
7. Wort zur Geschäftsordnung
8. Anträge zur Geschäftsordnung
9. Ordnungsmaßnahmen des Leiters
10. Abstimmungen
11. Dringlichkeitsanträge
12. Abstimmungsverhalten
13. Wahlen
14. Versammlungsprotokoll
15. Inkrafttreten



1. Einberufung

- 1.1. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 der Satzung.
- 1.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter.
- 1.3. Die Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende auf, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Öffentlichkeit und Teilnahme

- 2.1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 2.2. Das Stimmrecht regelt die Satzung § 9 Absatz 2.

3. Leitung der Mitgliederversammlung

- 3.1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- 3.2. Bei Themen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall übernimmt sein Stellvertreter die Versammlungsleitung.

4. Eröffnung der Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eröffnet.
- 4.2. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

5. Tagesordnung

- 5.1. Nach der Eröffnung beschließt die Mitgliederversammlung die vorliegende Tagesordnung.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung ändern.

6. Wortmeldungen und Redeordnung

- 6.1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
- 6.2. Es ist eine Rednerliste zu führen.
- 6.3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 6.4. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.
- 6.5. Vor einer Aussprache soll zunächst der Antragsteller gehört werden.

7. Wort zur Geschäftsordnung

- 7.1. Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung (Bekanntgabe durch Heben beider Hände) außerhalb der Rednerliste verlangen.
- 7.2. Zur Geschäftsordnung dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

- 7.3. Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

8. Anträge zur Geschäftsordnung

- 8.1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 8.2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 8.3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

9. Ordnungsmaßnahmen des Leiters

- 9.1. Der Leiter hat überschrittene Redezeit, beleidigende oder unsachliche Äußerungen zu unterbinden. Bei Wiederholung ist das Wort zu entziehen.
- 9.2. Der Leiter hat die Möglichkeit, Personen aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, er übt das Hausrecht aus.
- 9.3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.

10. Abstimmungen

- 10.1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
- 10.2. Während des Abstimmungsverhaltens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
- 10.3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- 10.4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
- 10.5. Sind zu einem Antrag Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt, muss zunächst über diese beschlossen werden.
- 10.6. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Erst danach wird über den Hauptantrag, ggf. in der geänderten oder erweiterten Form, abgestimmt
- 10.7. Gestellte Anträge können vom Antragsteller zurückgenommen werden; nach der Rücknahme kann der Antrag von einem Mitglied erneut gestellt werden, solange über den entsprechenden Punkt der Tagesordnung ein endgültiger Beschluss noch nicht gefasst ist.
- 10.8. Im Rahmen eines Satzungsänderungsantrages muss den Mitgliedern exakt mitgeteilt werden, welche Bestimmungen der Satzung mit welchem Inhalt geändert werden sollen.

11. Dringlichkeitsanträge

- 11.1. Anträge, die nach der Abgabefrist eingegangen sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.
Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden.

- 11.2. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung erforderlich.

12. Abstimmungsverhalten

- 12.1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
- 12.2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, auf Verlangen eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geheim.
- 12.3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 12.4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
- 12.5. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 12.6. Angezweifelte offene Abstimmungen brauchen nicht wiederholt zu werden. Eine Abstimmung wird nur nach Versammlungsbeschluss geheim wiederholt.
- 12.7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 12.8. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

13. Wahlen

- 13.1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
- 13.2. Zur Durchführung von Wahlen kann die Mitgliederversammlung aus den stimmberechtigten Anwesenden einen drei Personen umfassenden Wahlausschuss berufen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 13.3. Die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt durch den Wahlleiter, der der Mitgliederversammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.
- 13.4. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Offen kann auf Antrag abgestimmt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied dagegen ist.
- 13.5. Dem Wahlausschuss sind die Anwesenheitsliste, die eingereichten Wahlvorschläge und die vorbereiteten Stimmzettel zu übergeben.
- 13.6. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind. Verspätet eintreffende Mitglieder müssen sich unverzüglich beim Wahlausschuss in die Anwesenheitsliste eintragen um Stimmrecht zu erhalten.
- 13.7. Der Wahlausschuss prüft die schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge, besonders ob die Zustimmung zur Kandidatur bei nicht Anwesenden vorliegt.
- 13.8. Es können Vollmachten vorliegen.
- 13.9. Der Wahlausschuss gibt schriftlich eingegangene Wahlvorschläge bekannt und stellt vor jedem Wahlvorgang fest, ob weitere mündliche Wahlvorschläge getätigt werden. Ist dies der Fall, stellt er die Bereitschaft zur Kandidatur fest. Bei Zusage erfolgt die Aufnahme des Wahlvorschlages.
- 13.10. Kandidaten haben das Recht, sich der Mitgliederversammlung vorzustellen, sind jedoch dazu nicht verpflichtet.



- 13.11. Ein Wahlvorgang kann nur erfolgen, wenn der vorhergehende mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses abgeschlossen ist.
- 13.12. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- 13.13. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem gewählten Vorsitzenden als neuem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- 13.14. Gelingt es dem Wahlausschuss nicht, einen geschäftsführenden Vorstand zusammenzubringen, kann die zurückgetretene Vorstandschaft kommissarisch wieder in ihre Ämter eingesetzt werden. Sie hat umgehend, unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Punkt Neuwahlen einzuberufen.

14. Versammlungsprotokoll

- 14.1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
- 14.2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 14.3. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- 14.4. Einwendungen gegen das Protokoll sind beim Leiter innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben.
- 14.5. Mitglieder haben nur Anspruch auf Einsicht in die satzungsgemäß unterschriebene Niederschrift.

15. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt laut Beschluss des Gesamtvorstandes vom 3. Dezember 2012 mit Veröffentlichung auf der homepage am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mosbach-Waldstadt, den 3. Dezember 2012